

Satzung des Schulverbandes Probstei zur Neuregelung des Rechts der gemeinschaftlichen Verpflegung innerhalb seiner Einrichtungen

Aufgrund

- des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514)
- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 566)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 222)
- der §§ 1 Absatz 2 Satz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 566)
- des § 6 Absatz 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 723)
- des § 31 Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25.02.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 201)

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom [TT.MM.JJJJ] folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Satzung des Schulverbandes Probstei über den Betrieb und die Benutzung eines Hilfsbetriebes für die gemeinschaftliche Verpflegung (Verpflegungssatzung – VerpfSa)

Abschnitt 1

Hilfsbetrieb für die Verpflegung als Teil der Einrichtungen des Schulverbandes

§ 1

Einrichtung und Zweck

(1) Der Schulverband Probstei (Schulverband) ist

1. Träger einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe und

2. betreibt auf der Grundlage seiner

- a) Schülerbetreuungssatzung vom 11.06.2020 eine kommunale Schülerbetreuung an den Schulstandorten Schönberg und Schwartbuck
- b) KiTa-Satzung vom 11.06.2020 eine Kindertageseinrichtung am Schulstandort Schönberg

jeweils in der Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts als öffentliche Einrichtungen (Einrichtungen).

- (2) Als Hilfsbetrieb für die in Absatz (1) genannten Einrichtungen errichtet und betreibt der Schulverband eine Großküche mit Mensa, um in den Einrichtungen eine gemeinschaftliche Verpflegung zur Verfügung zu stellen. Die zur Verfügung gestellte gemeinschaftliche Verpflegung umfasst Angebote für eine gemeinschaftliche Frühstücks- und Mittagsverpflegung (Mahlzeiten).
- (3) Die gemeinschaftliche Verpflegung können alle Personen nutzen, welche in die in Absatz (1) genannten Einrichtungen aufgenommen wurden oder in ihnen beschäftigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die in den vom Schulverband getragenen Grundschulen und im Kinder- und Jugendhaus der Gemeinde Schönberg beschäftigt werden. Eine Nutzung ist auch durch Gäste der in Satz 1 und 2 genannten Einrichtungen möglich, die von den in Satz 1 und 2 genannten Personen aus Anlass der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zur Inanspruchnahme der Verpflegung eingeladen werden.

§ 2

Voraussetzung für die Teilnahme, An- und Abmeldung

- (1) Die Teilnahme einer Person an der gemeinschaftlichen Verpflegung setzt voraus, dass sie
 1. dem Personenkreis im Sinne des § 1 Absatz (3) angehört,
 2. ihre Teilnahme gemäß Absatz (2) angemeldet hat,
 3. über ein persönliches digitales Benutzerkonto verfügt, das der Schulverband zur Verarbeitung der Vorbestellungen zuteilt, und
 4. am vom Schulverband bestimmten Bezahlssystem teilnimmt.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme ist gegenüber dem Schulverband schriftlich zu erklären. Der Schulverband stellt hierfür verbindlich zu verwendende Formulare zur Verfügung.
- (3) Die Anmeldung führt nicht zur Verpflichtung der regelmäßigen tatsächlichen Teilnahme an der gemeinschaftlichen Verpflegung.
- (4) Die Abmeldung von der Teilnahme ist gegenüber dem Schulverband schriftlich zu erklären. Der Schulverband stellt hierfür verbindlich zu verwendende Formulare zur Verfügung.

Abschnitt 2

Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses

§ 3

Öffnungs- und Schließzeiten des Betriebs für die gemeinschaftliche Verpflegung

- (1) Die gemeinschaftliche Verpflegung kann nach Maßgabe der in der Anlage 1 bestimmten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.
- (2) In den Schulferien des Landes Schleswig-Holstein ist die gemeinschaftliche Verpflegung abweichend von Absatz (1) nicht verfügbar (Schließzeit); Satz 2 bleibt unberührt. Innerhalb der Schulferien des Landes Schleswig-Holstein erfolgt die Bereitstellung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für die Personen, welche die in § 1 Absatz (1) Nummer 2 Buchstabe b) genannte Einrichtung nutzen, über ein Cateringunternehmen, welches vom Schulverband mit einer entsprechenden Belieferung beauftragt wird.

§ 4

Mensa-Karte

Zur Legitimation an der Essensausgabe in der Mensa am Schulstandort Schönberg erhält jede an der gemeinschaftlichen Verpflegung teilnehmende Person vom Schulverband eine kostenlose Mensa-Karte, die im Falle der Abmeldung nach § 2 Absatz (4) an den Schulverband auszuhändigen ist. Bei Verlust der Mensa-Karte wird eine Schutzgebühr von 8,00 EUR erhoben. Abweichend von Satz 1 kann auch eine persönliche Girokarte zur Legitimation genutzt werden.

§ 5

Rechtswirkung der Anmeldung, Auswahl der Verpflegung

- (1) Durch die Anmeldung im Sinne des § 2 Absatz (2) sowie die nach Absatz (2) vorzunehmende Auswahl wird für Personen, die in die Einrichtungen nach § 1 Absatz (1) Nummer 2 aufgenommen wurden, bewirkt, dass die ausgewählten Angebote dauerhaft als vorbestellt gelten.
- (2) Im Rahmen der Auswahl hat die an der gemeinschaftlichen Verpflegung teilnehmende Person zu bestimmen, welche Mahlzeiten sie dauerhaft vorbestellt. Die zur Auswahl stehenden Angebote ergeben sich aus der Anlage 2.
- (3) Durch die Anmeldung im Sinne des § 2 Absatz (2) sowie die nach Absatz (4) vorzunehmende Auswahl wird für Personen, die am Schulstandort Schönberg oberhalb der vierten Jahrgangsstufe beschult werden, bewirkt, dass die ausgewählten Angebote für den jeweils auszuwählenden Zeitraum als vorbestellt gelten.
- (4) Im Rahmen der Auswahl hat die an der gemeinschaftlichen Verpflegung teilnehmende Person zu bestimmen, welche Mahlzeiten sie vorbestellt. Die zur Auswahl stehenden Angebote ergeben sich aus der Anlage 2.

Abschnitt 3

Gebühren (Verpflegungsentgelte)

§ 6

Gebührengläubiger

Zur Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Hilfsbetriebes der Einrichtungen erhebt der Schulverband als Gebührengläubiger Benutzungsgebühren (Verpflegungsentgelte).

§ 7 Gegenstand der Gebührenpflicht

Die Nutzung des Hilfsbetriebes der Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung unterliegt der Gebührenpflicht.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Nutzung des Hilfsbetriebs der Einrichtungen durch die Anmeldung nach § 2 Absatz (2) veranlasst.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Verpflegungsentgelte ist die Anzahl der über das digitale Benutzerkonto vorbestellten Mahlzeiten (§ 5). Vorbestellungen, die nicht bis um 08:00 Uhr des Tages, für den die Vorbestellung vorgenommen wurde, storniert werden, fließen in die Bemessungsgrundlage nach Satz 1 ein.

§ 10 Gebührentarif

Die Verpflegungsentgelte für Personen,

1. welche die in § 1 Absatz (1) genannten Einrichtungen benutzen, dort unentgeltliche Praktika oder einen gesetzlich geregelten Freiwilligendienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leisten,
2. die in den in § 1 Absatz (1) genannten Einrichtungen beschäftigt werden oder diese im Sinne des § 1 Absatz (3) Satz 3 als Gast nutzen,

je vorbestellter Mahlzeit ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 11 Gebührenpflichtiger Zeitraum

Gebührenpflichtiger Zeitraum ist der Kalendermonat.

§ 12 Entstehen der Gebühren

Die Verpflegungsentgelte entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraums nach § 13 Absatz (1).

§ 13 Erhebungszeitraum und Festsetzung der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Verpflegungsentgelte werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt. An die Stelle einer Festsetzung durch einen Gebührenbescheid (§ 11 Absatz 1 Satz 2 KAG in Verbin-

dung mit §§ 155 Absatz 1 und 157 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung) tritt unbeschadet des Absatzes (3) die Belastung des Kontos des Gebührenschuldners durch das vom Schulverband nach § 2 Absatz (1) Nummer 4 bestimmte Bezahlsystem im Rahmen des SEPA-Mandats nach § 14 Absatz (2) Satz 1 (konkludente Festsetzung durch Lastschrift).

- (3) Abweichend von Absatz (2) werden die Verpflegungsentgelte für den Erhebungszeitraum durch Gebührenbescheid nur festgesetzt, wenn
1. die Lastschrift im Rahmen des SEPA-Mandats nach § 14 Absatz (2) Satz 1 vom Kreditinstitut nicht eingelöst wird oder
 2. der Gebührenschuldner eine schriftliche Bestätigung verlangt, weil hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 14

Fälligkeit und Entrichtung der Verpflegungsentgelte

- (1) Die festgesetzten Verpflegungsentgelte eines Kalendermonats sind bis zum fünften Kalendertag des folgenden Kalendermonats zu entrichten.
- (2) Die Verpflegungsentgelte sind in der Weise zu entrichten, dass dem Schulverband ein SEPA-Mandat erteilt wird, so dass der Einzug der Forderungen über ein vom Gebührenschuldner zu benennendes Konto eines Kreditinstitutes erfolgen kann. Abweichend von Satz 1 müssen Gäste im Sinne des § 1 (3) Satz 3 die Verpflegungsentgelte am Tag der Nutzung durch Barzahlung entrichten.
- (3) In den Fällen des § 13 Absatz (3) Nummer 1 bestimmt die Vollstreckungsbehörde, wie die Forderung zu erfüllen ist.

Abschnitt 4

Schluss- und Sonderbestimmungen

§ 15

Nutzung personenbezogener Daten

Der Schulverband nutzt nach den Vorschriften des SchulG, des KiTaG und des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 16

Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung bundes- und landesrechtliche Vorschriften in Bezug genommen werden, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Anlage 1 zu § 3 (1)
Öffnungszeiten

(1) Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung kann

1. vorbehaltlich der Nummer 2 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 11:15 Uhr bis 14:45 Uhr und am Freitag von 11:15 Uhr bis 14:15 Uhr durch Nutzung der Mensa nach einem für die unterschiedliche Klassenstufen oder Einrichtungen differenzierten Nutzungsplan, der vom Schulverband für jedes Schulhalbjahr bekannt gegeben wird,
2. in der in § 1 Absatz (1) Nummer 2 Buchstabe a) genannten Einrichtung am Schulstandort Schwartbuck im Wege der Belieferung auf Basis der Vorbestellungen durch die Mensa von Montag bis Freitag in der Zeit von 11:45 Uhr bis 14:00 Uhr.

in Anspruch genommen werden.

(2) Die gemeinschaftliche Frühstücksverpflegung kann von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:10 Uhr bis 08:30 Uhr in Anspruch genommen werden.

**Anlage 2 zu § 5 Absatz (2) und (4)
Zur Auswahl stehende Angebote**

Der Schulverband stellt folgende Angebote zur Auswahl:

1. Gemeinschaftliche Frühstücksverpflegung
2. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

ENTWURF

**Anlage 3 zu § 10
Gebührentarif**

Bezeichnung des Angebots	Gebührentarif je vorbestellter Mahlzeit für Personen im Sinne des	
	§ 10 Nummer 1	§ 10 Nummer 2
gemeinschaftliche Frühstücksverpflegung	1,50 EUR	2,50 EUR
gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	2,50 EUR	4,50 EUR

Artikel 2
Änderung der KiTa-Satzung

Die Satzung des Schulverbandes Probstei über den Betrieb und die Benutzung einer kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Satzung) vom 11.06.2020 wird wie folgt geändert:

§ 26 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Nähere regelt der Schulverband durch eine Satzung.“

Artikel 3
Änderung der Schülerbetreuungssatzung

Die Satzung des Schulverbandes Probstei über den Betrieb und die Benutzung einer kommunalen Schülerbetreuung (Schülerbetreuungssatzung) vom 11.06.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 19.08.2021, wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Nähere regelt der Schulverband durch eine Satzung.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Schönberg, [TT.MM.JJJJ]

Schulverband Probstei
Der Verbandsvorsteher

Lutz Schlüsen